

gen oder keine Verwandten vorhanden seien, welche die Verbindlichkeit hätten.

Da kein Amendement zu diesem §. vorliegt, so stellt das Präsidium die Frage: ob §. 2. angenommen werde? Es erfolgt einstimmige Bejahung.

Bei §. 3.

Die Gegenstände dieser Verbindlichkeit sind der Aufwand, welchen die Anschaffung des bei der Aufnahme in die Anstalt erforderlichen Bedarfs an Wäsche, Kleidern und Betten, der Transport des zu Versorgenden in die Anstalt und dessen Verpflegung in derselben und eintretenden Falls der Rücktransport verursacht.

fand die Deputation nichts zu erinnern, und er erhielt die sofortige Annahme.

§. 4. lautet:

Den Betrag der den Gemeinden deshalb anzufinnden Leistungen bestimmt die Commission für die allgemeinen Straf- und Versorganstalten, und zwar, so viel den Bedarf an Wäsche, Kleidern und Betten, oder das Aequivalent für den Gebrauch derselben anlangt, nach dem geringsten der von ihr im Allgemeinen angenommenen von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt zu machenden Sätze, und so viel den jährlichen Verpflegungsbeitrag anlangt, danach, was die Gemeinde für den zu Versorgenden am Orte aus der Almosenkasse aufzuwenden haben würde, nach vorgängiger Vernehmung mit der betreffenden Kreisdirection.

Das Deputationsgutachten lautet:

Bei §. 4. hat sich die Deputation von dem königlichen Hrn. Commissar einige Erläuterungen ausgebeten, und dieselben in folgender Weise erhalten. — Hinsichtlich des Bedarfs an Wäsche, Kleidern und Betten, mit welchen ein Aufzunehmender auszustatten ist, bestehen gewisse Vorschriften bei den Anstalten. Der Gesamtbetrag der Kosten dafür, wenn diese Gegenstände selbst nicht mitgegeben werden, ist ohngefähr 12 Thaler, und würde von dieser Summe dasjenige abzurechnen sein, was der Kranke wirklich mitbringt. — Die Specialverpflegungskosten aber würden sich auf zwischen 25 und 30 Thaler, nach Maßgabe der bestehenden Preise, belaufen. — Die Gründe, weshalb der Betrag dieser Specialkosten nicht als Norm für die den Gemeinden anzufinnden Leistungen angenommen worden, sind in den Motiven enthalten, und es läßt sich das Gewicht derselben nicht verkennen. Indessen scheint diese Summe doch nicht so hoch, als daß sie nicht in vielen Fällen den Kräften der Ortsarmenkassen angemessen sein dürfte; die Beiträge aber, so wie es im Entwurfe geschehen, lediglich darnach zu bemessen, welchen Aufwand die Gemeinde gehabt hätte, wäre der Kranke in derselben verpflegt worden? würde nach der Meinung der Deputation in der Ausführung große Schwierigkeiten haben und in den meisten Fällen nur nach dem Ermessen der betreffenden Kreisdirection festzustellen sein. — Nur in sehr wenigen Gemeinden bestehen feste Einrichtungen hinsichtlich der Höhe des Almosen, wohl nirgends Vorschriften über die Verpflegung von geisteskranken Armen in der Gemeinde. Der gegebene Fall wird einzeln beurtheilt, das Nöthige von den Gemeinden nach Beschaffenheit der Umstände gewährt; in Ermangelung genügender Vorsorge derselben aber von der Behörde festgestellt und angeordnet. — Es werden daher, da es besonders gewünscht werden muß, bei Wahnsinnigen die Aufnahme in eine Heilanstalt so bald als möglich bewirkt zu sehen, nur selten factische Verhältnisse zur Beurtheilung der Kosten vorliegen, und es sieht zu fürchten, daß die Gemeinden mehr, als außerdem, auf Kostenersparniß zum Nachtheil der Kranken denken würden, wolle man diesen Maßstab für die künftigen Leistungen derselben annehmen. — Es hat daher der Deputation

geschienen, als würde es zweckmäßiger sein, ein Maximum der jährlichen Verpflegungsgelder festzustellen und dieses von Zeit zu Zeit bekannt zu machen; in einzelnen Fällen aber, wenn die Umstände der betreffenden Gemeinde es erheischen, die Behörde zu ermächtigen, eine Verringerung eintreten zu lassen. Gewiß giebt es viele Gemeinden, die für einen solchen Armen einen wöchentlichen Beitrag von 16 Groschen geben können, und auch gern geben, zumal da Fälle bekannt sind, in denen täglich 6 Groschen aufgewendet worden. — Wollte man aber die Leistungen der Ortsarmenkassen in allen diesen Fällen als Regel annehmen, so würde dieses eine Ungerechtigkeit gegen alle diejenigen Orte sein, welche Arme mitunter reichlicher bedenken; denn es würde dieses Almosen bisweilen den Specialverpflegungsaufwand übersteigen. Diese Berathungen veranlaßten die Deputation, für §. 4. folgende veränderte Fassung zu beantragen:

„Die Commission für die allgemeinen Straf- und Versorganstalten wird den Betrag der den Gemeinden anzufinnden Leistungen von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt machen, hierbei aber den jährlichen Verpflegungsbeitrag nach dem stattfindenden Specialverpflegungsaufwand bemessen, den Bedarf an Wäsche, Kleidern und Betten oder, dafern der Kranke damit nicht vollständig versehen wird, das Aequivalent für den Gebrauch derselben, aber nach dem geringsten der im Allgemeinen von ihr angenommenen Sätze. — Es kann jedoch, nach Ermessen der Commission, auf vorgängige Vernehmung mit der betreffenden Kreisdirection eine Ermäßigung des jährlichen Verpflegungsbeitrags dann eintreten, wenn der volle Betrag zu bedeutend für die Kräfte der Gemeinde sein würde.“

Der Abg. Eisenstuck stellt hier folgendes Amendement: „oder auf Detention einer Person in eine Versorgungsanstalt, damit sie sich und andern nicht schade, erkannt worden ist.“

Zur Unterstützung dieses Antrages führt er an, daß wiederholt erwähnt worden sei, es dürfte eine Härte darin liegen, wenn in einem solchen Falle dieselbe Verbindlichkeit statfinde, wie in andern Versorgungsfällen. Bis jetzt sei dieß nicht der Fall gewesen, und er müsse ferner erwähnen, daß er die Besorgniß nicht theile, als könnten solche Verbrechen deshalb veranlaßt werden; denn sein Antrag gehe nicht auf Wegfall der Verbindlichkeit, sondern nur auf Ermäßigung, und dann, weil anzunehmen sei, daß die Untersuchungskosten, welche der Gemeinde zur Last fielen, eben so groß, wenn nicht größer sein würden. Wenn er sich bloß auf den Fall beschränkt habe, in so fern ein solcher Mensch sich oder andern schade, so habe er geglaubt, daß auch die Gränze nicht zu weit gezogen sei, daß man Menschen nicht unter die Kategorie stelle, welche nicht darunter gehörten. Noch bestimme ihn der Grund dazu, daß bei der Criminalgesetzgebung und den Mängeln, an welchen sie leide, das Spruchcollegium oftmals die Zurechnungsfähigkeit ausschliesse, um dem geschriebenen Gesetze, das aber dem jetzigen Zustande nicht mehr entspreche, Genüge zu leisten, und da glaube er, würde es doch schmerzhaft sein, wenn eine Stadt durch Brandstiftung verunglückt, der Thäter ergriffen werde, und die öffentliche Meinung ihn bezüchtige, daß er das Verbrechen mit Zurechnungsfähigkeit vollbracht habe, und wenn dann noch die Gemeinde die Verbindlichkeit haben sollte, einen solchen Menschen zu alimentiren. Es liege etwas darin, was sehr unangenehm sei, und er glaube, daß durch dieses Amendement kein Nachtheil zugefügt werde.

Abg.